SCHULPSYCHOLOGISCHER DIENST
Bezirk Pfäffikon ZH

Statuten

des Zweckverbands des Schulpsychologischen Dienstes des Bezirks Pfäffikon

vom [Datum Genehmigung Regierungsrat]

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	4
Art. 1	Bestand	4
Art. 2	Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
Art. 3	Zweck	4
Art. 4	Beitritt weiterer Gemeinden	4
2.	Organisation	4
2.1	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 5	Organe	4
Art. 6	Amtsdauer	4
Art. 7	Zeichnungsberechtigung	5
Art. 8	Publikation und Information	5
Art. 9	Offenlegung der Interessenbindungen	5
2.2	Die Stimmberechtigten des Zweckverbands	5
2.2.1	Allgemeines	5
Art. 10	Stimmrecht	5
Art. 11	Verfahren	5
Art. 12	Zuständigkeit	5
2.2.2	Initiative	6
Art. 13	Gegenstand	6
Art. 14	Zustandekommen	6
Art. 15	Einreichung	6
2.2.3	Fakultatives Referendum	6
Art. 16	Beschlüsse der Delegiertenversammlung	6
Art. 17	Ausschluss des Referendums	6
2.3	Die Verbandsgemeinden	7
Art. 18	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	7
Art. 19	Beschlussfassung	7
2.4	Delegiertenversammlung	7
Art. 20	Zusammensetzung	7
Art. 21	Konstituierung	7
Art. 22	Wahlen und Abstimmungen	7
Art. 23	Kompetenzen	8
Art. 24	Vorsitz und Protokoll	8
Art. 25	Einberufung	8
Art. 26	Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	9
Art. 27	Teilnehmer mit beratender Stimme	9
Art. 28	Öffentlichkeit der Verhandlungen	9
Art. 29	Anfragerecht der Delegierten	9
2.5	Der Verbandsvorstand	9
Art. 30	Zusammensetzung	9
Art. 31	Aufgaben und Kompetenzen	9
Art. 32	Aufgabendelegation	10
Art. 33	Einberufung und Teilnahme	10
Art. 34	Beschlussfassung	10
Art. 35	Teilnehmer mit beratender Stimme	10

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) 10

Art. 36 Zusammensetzung 10
Art. 37 Aufgaben 10
Art. 38 Beschlussfassung 11
Art. 39 Prüfungsfristen 11

2.7 Prüfstelle 11

Art. 40 Aufgaben der Prüfstelle 11
Art. 41 Einsetzung der Prüfstelle 11

3. Personal und Arbeitsvergaben 11

Art. 42 Anstellungsbedingungen 11
Art. 43 Öffentliches Beschaffungswesen 11

4. Verbandshaushalt 11

Art. 44 Finanzhaushalt 11
Art. 45 Buchführungsart 11
Art. 46 Finanzierung der Betriebskosten 11
Art. 47 Finanzierung der Investitionen 12
Art. 48 Eigentum 12
Art. 49 Haftung 12

5. Aufsicht und Rechtsschutz 12

Art. 50 Aufsicht 12
Art. 51 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten 12

6. Austritt, Auflösung und Liquidation 12

Art. 52 Austritt 12
Art. 53 Auflösung 12

7. Schlussbestimmungen 13

Art. 54 Einführung eigener Haushalt 13
Art. 55 Beteiligungsverhältnis 13
Art. 56 Inkrafttreten 13

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Primarschulgemeinden Wildberg und Wila

die Oberstufenschulgemeinde Wila

die vereinigte Schulgemeinde Hittnau

und die Politischen Gemeinden Bauma, Fehraltorf, Illnau-Effretikon, Lindau, Pfäffikon, Russikon und Weisslingen

bilden unter dem Namen Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Pfäffikon (SPD) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Fehraltorf.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung eines Schulpsychologischen Dienstes. Das Angebot umfasst die Beratung von Schulpflegen, Lehrerschaft, Eltern und Kindern der Volksschule und insbesondere die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen. Rechtliche Grundlagen sind die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Volksschulgesetzes sowie die entsprechenden Verordnungen und Richtlinien des Kantons und der Bildungsdirektion.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes (Urnenabstimmung);
2. die Verbandsgemeinden (Urnenabstimmung);
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Verbandsvorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Schulbehörden zusammen.

Die Erneuerungswahlen finden jeweils nach den Erneuerungswahlen für die Schulbehörden, bis spätestens im September des Wahljahres statt.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Sekretär oder die Sekretärin gemeinsam.

Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Verbandsvorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands.

Art. 9 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Verbandsvorstands, der Delegiertenversammlung und der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;

2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;

3. ihre Organstellung in und ihre wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbands

2.2.1. Allgemeines

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbands.

Art. 11 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verbandsvorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist die Exekutive der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;

2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;

3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;

4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 500'000.00 oder von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck

von über CHF 200'000.00.

2.2.2. Initiative

Art. 13 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 14 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 15 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandsvorstand schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 16 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

1. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1'000 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;

2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt.

Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 17 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;

2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;

3. die Festsetzung des Budgets;

4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von unter CHF 250'000.00 oder von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von unter CHF 100'000.00;

5. die Genehmigung gebundener Ausgaben; [1]

6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;

7. Anträge an die Verbandsgemeinden;

8. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

9. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;

[1] Nicht genehmigt gemäss RRB Nr. 654/2018

10. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;

2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;

3. die Auflösung des Zweckverbands.

Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 19 Beschlussfassung

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;

2. die Grundzüge der Finanzierung;

3. Austritt und Auflösung;

4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 20 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten oder deren Stellvertretungen der Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde hat eine Delegierte oder einen Delegierten.

Verbandsgemeinden, welche den Präsidenten oder die Präsidentin oder den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin stellen, haben zusätzlich zum Präsidenten oder zur Präsidentin oder zum Vizepräsidenten oder zur Vizepräsidentin Anspruch auf eine Delegierte oder einen Delegierten gemäss Absatz 1.

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung und deren Stellvertretungen werden durch die Schulpflegen gewählt.

Art. 21 Konstituierung

Die konstituierende Versammlung der neu gewählten Delegierten wird vom bisherigen Präsidenten oder von der bisherigen Präsidentin einberufen und geleitet. Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Sie wählt:

1. den Präsidenten oder die Präsidentin, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;

2. den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;

3. die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Versammlungsleitung stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft die Versammlungsleitung den Stichentscheid.

Art. 23 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;

2. der Entscheid über die Schaffung weiterer Einrichtungen und Dienste zur Erfüllung des Verbandszweckes gemäss Art. 3 Abs. 2;

3. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;

4. die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstands, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;

5. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;

6. die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Initiativen;

7. die Festsetzung des Budgets und die Bewilligung der Nachtragskredite;

8. die Abnahme der Verbandsrechnung und ausserordentlicher Abrechnungen;

9. die Abnahme des Geschäftsberichtes des Verbandsvorstands;

10. die Bewilligung von neuen Ausgaben in folgendem Umfang:

a) für einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000.00, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;

b) für jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 200'000.00, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;

11. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;

12. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;

13. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung (wie z.B. der Personalverordnung);

14. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;

15. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, welche sie selbst bewilligt hat oder welche die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;

16. die Beschlussfassung über Investitionen in oder die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens.

Art. 24 Vorsitz und Protokoll

Der Präsident oder die Präsidentin oder der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Verbands leitet die Delegiertenversammlung, der Sekretär oder die Sekretärin führt das Protokoll.

Art. 25 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen des Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin oder von mindestens einem Drittel der Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 21 Tage vorher unter

Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 26 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verbandsvorstands Änderungsanträge stellen.

Art. 27 Teilnehmer mit beratender Stimme

Die Mitglieder des Verbandsvorstands, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, sowie die Stellenleitung des SPD nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 28 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 29 Anfragerecht der Delegierten

Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

Die Anfrage ist spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

An der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5 Der Verbandsvorstand

Art. 30 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die im Verbandsgebiet wohnhaft, stimm- und wahlberechtigt sind. Die Mehrheit davon muss Mitglied einer Schulpflege sein. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin selbst.

Art. 31 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verbandsvorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen;
2. die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
4. Stellen- und Personalplanung;
5. die Anstellung und Entlassung der Stellenleitung sowie der übrigen Mitarbeitenden;
6. die Aufsicht über die Dienste;
7. die Beschlussfassung über gebundene Ausgaben gemäss Gemeindegesetz;
8. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen Ausgaben in folgendem Umfang:

a) einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.00,

b) jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.00;

9. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben in folgendem Umfang:

a) einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.00 im Einzelfall; höchstens aber CHF 100'000.00 im Rechnungsjahr,

b) jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 25'000.00 im Einzelfall; höchstens aber CHF 50'000.00 im Rechnungsjahr;

10. Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;

11. die Orientierung nach aussen über die Tätigkeit des Verbands;

12. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

Art. 32 Aufgabendelegation

Der Verbandsvorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.

Art. 33 Einberufung und Teilnahme

Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 34 Beschlussfassung

Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 35 Teilnehmer mit beratender Stimme

Die Stellenleitung des SPD wohnt seinen Geschäften mit beratender Stimme bei und hat Antragsrecht.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 36 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbands amtet die RPK einer Verbandsgemeinde. Diese wird jeweils auf Beginn einer neuen Amtsdauer durch die Delegiertenversammlung bestimmt. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

Art. 37 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 38 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 39 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget, Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7 Prüfstelle

Art. 40 Aufgaben der Prüfstelle

Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 41 Einsetzung der Prüfstelle

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 42 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbands gilt die Personalverordnung des Verbands und, soweit diese nichts Abweichendes regelt, sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.

Art. 43 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 44 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 15. September jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 45 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 46 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach der Anzahl Schüler pro Gemeinde. Massgebend ist die Schülerzahl per 1. November des Vorjahres.

Die Verbandsgemeinden gewähren dem Zweckverband im Rahmen ihrer Anteile Vorschüsse

während des Rechnungsjahres.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 47 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden finanzieren.

Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 48 Eigentum

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriften vermögen.

Art. 49 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbands. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler für Betriebskosten in Art. 46.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 50 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 51 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

Gegen Anordnungen und Erlasse von einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Verbandsvorstands kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt und Auflösung

Art. 52 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen oder Rückerstattungen irgendwelcher Art, mit Ausnahme eines allfälligen Überschusses aus dem von der Verbandsgemeinde geleisteten Vorschuss gemäss Art. 46. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 53 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung für Betriebskosten gemäss Art. 46. Es wird ein gemittelter Kostenverteiler der letzten zehn Jahre angenommen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 54 Einführung eigener Haushalt

Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 55 Beteiligungsverhältnis

Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der Anzahl Schüler pro Gemeinde gemäss Art. 46 beteiligt.

Das Verhältnis der Beteiligungen ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

Art. 56 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 18. August 2010 (rev. 25. September 2013) aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Primarschulgemeinde Wildberg vom 13. Dezember 2017
Beschluss der Primarschulgemeinde Wila vom 7. Dezember 2017
Beschluss der Oberstufenschulgemeinde Wila vom 7. Dezember 2017
Beschluss der vereinigten Schulgemeinde Hittnau vom 11. Dezember 2017
Beschluss der Politischen Gemeinde Russikon vom 4. Dezember 2017
Beschluss der Politischen Gemeinde Bauma vom 11. Dezember 2017
Beschluss der Politischen Gemeinde Fehraltorf vom 4. Dezember 2017
Beschluss der Politischen Gemeinde Illnau-Effretikon vom 14. Dezember 2017
Beschluss der Politischen Gemeinde Lindau vom 4. Dezember 2017
Beschluss der Politischen Gemeinde Pfäffikon vom 4. Dezember 2017
Beschluss der Politischen Gemeinde Weisslingen vom 11. Dezember 2017

Datum: 26. April 2018

Präsidentin

E. Weidmann

Elisabeth Weidmann

Sekretärin

Claudia Grunder

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich:

RRB Nr. [X] vom [Datum]

Durch den Regierungsrat am 4. Juli 2018 mit Beschluss Nr. 654 mit Ausnahme von Art. 17 Ziff. 5 genehmigt.